

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1965	Nummer 38
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	22. 3. 1965	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers	
203016		Ausbildungseinrichtungen für den gehobenen Dienst an Volksbüchereien und an wissenschaftlichen Bibliotheken	386
23234	22. 3. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Prüfstellen für Betonversuche	386
7130	15. 3. 1965	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung	387
71310	24. 3. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausnahmen gemäß § 20 Abs. 2 der Allg. pol. Best. über die Anlegung von Landdampfkesseln und gemäß § 17 Abs. 4 der Allg. pol. Best. über die Anlegung von Schiffskesseln, beide in der Fassung vom 17. Dezember 1942 (RWiMBL. S. 709), durch die Gewerbeaufsichtsämter und durch die Bergbehörden; hier: Unterrichtung der Zentralbehörde über erteilte Ausnahmen	387
9300	19. 3. 1965	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Kreuzungen von Starkstromleitungen mit Eisenbahnstrecken von nichtbundeseigenen Eisenbahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs	387

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	388
	388
	388
	388
	389
	390
	390

203012
203016

**Ausbildungseinrichtungen
für den gehobenen Dienst an Volksbüchereien
und an wissenschaftlichen Bibliotheken**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III A 4 — 1068/65 —
u. d. Kultusministers — III D 3 — 23—10 Nr. 1207/65 —
v. 22. 3. 1965

Nach § 93 Nr. 2 und § 114 Nr. 2 der Laufbahnverordnung (LVO) i. d. F. d. Bek. v. 30. Juni 1964 (GV. NW. S. 219 / SGV. NW. 20301) werden die folgenden im Bundesgebiet und in West-Berlin bestehenden Bibliotheks- und Büchereischulen als dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen (vormals Westdeutsche Büchereischule) gleichwertige Ausbildungseinrichtungen anerkannt:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Berlin | Berliner Bibliothekarschule |
| 2. Bonn | Staatlich anerkannte Bibliotheks-
schule des Borromäusvereins |
| 3. Frankfurt a. M. | Bibliotheksschule Frankfurt a. M. |
| 4. Göttingen | Evangelische Bibliotheksschule |

- | | |
|--------------|--|
| 5. Hamburg | Bibliotheksschule der Freien und
Hansestadt Hamburg |
| 6. Hamburg | Büchereischule der Freien und Hanse-
stadt Hamburg |
| 7. München | Bibliotheksschule der Bayerischen
Staatsbibliothek |
| 8. Stuttgart | Süddeutsche Büchereischule |

Bibliotheks- und Büchereischulen, die ihren Sitz in der sowjetischen Besatzungszone oder in Ost-Berlin haben, gelten als gleichwertige Ausbildungseinrichtungen im Sinne der genannten Vorschriften bis zum 31. März 1951.

Die außerhalb des Bundesgebietes gelegenen oder inzwischen geschlossenen Bibliotheks- und Büchereischulen können, sofern sie nicht durch Absatz 2 erfaßt werden, in die allgemeine Anerkennung nicht einbezogen werden. Die Anerkennung dieser Ausbildungseinrichtungen bleibt einer Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. Anträge sind in den Fällen des § 93 Nr. 2 LVO dem Innenminister und in den Fällen des § 114 Nr. 2 LVO dem Kultusminister von der für die Ernennung zuständigen Stelle, im kommunalen Bereich von dem Dienstherrn, auf dem Dienstwege vorzulegen.

Änderungen und Ergänzungen werden bekanntgegeben.

— MBl. NW. 1965 S. 386.

23234

Prüfstellen für Betonversuche

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 3. 1965 —
II B 5 — 2.51 Nr. 470/65

Das als Anlage 1 zum RdErl. v. 25. 7. 1960 (MBI. NW. S. 2253 / SMBI. NW. 23234) betr. bauaufsichtliche Einführung des Normblattes DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — bekanntgegebene Verzeichnis der

Prüfstellen für Betonversuche im Lande Nordrhein-Westfalen

i. d. F. d. RdErl. v. 13. 9. 1961 (MBI. NW. S. 1612) wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen			
			Prüfgeräte für Zement- normen- prüfung	Druckpressen für große Kanten- länge der Würfel cm	großter Prüfdruck der Presse t	Geräte zum Prüfen des Betons auf Wasser- undurchlässig- keit
40	Bonn	Institut für Fußbodenforschung und -materialprüfung der Fraunhofergesellschaft, Bonn, Hans-Riegel-Straße 8	ja	30	400	ja
41	Essen	Hochtief Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten (Techn. Abteilung Bau- stoffprüfung), Essen, Rellinghauser Straße 76	ja	20	400	nein
42	Köln	Polensky & Zöllner, Köln-Bayenthal, Bonner Straße 284	ja	50	500	ja
43	Rhein- häusern	Hütten- und Bergwerke Rheinhausen AG., Hüttenwerk Rheinhausen, Rheinhausen, Gaterweg 2	ja	30	300	nein

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeinde-
verbände.

— MBl. NW. 1965 S. 386.

7130

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung
und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches
vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781);
hier: Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbe-
ordnung**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8850 — (III Nr. 8/65) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr IV B 3 — 46—00 — v. 15. 3. 1965

Der Runderlaß über Messungen nach § 25 Abs. 2 der GewO v. 18. 6. 1964 (SMBL. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nr. 1 Buchst. A, Buchst. n wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Buchst. o eingefügt.
o) Hauptstelle für Staub- und Silikosebekämpfung des Steinkohlenbergbau-Vereins, Essen-Kray, Dortmund Str. 151.
2. Nr. 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im übrigen sind für die Messung der Staubemissionen die unter Buchst. g, i) und o) genannten Stellen sowie in Sonderfällen die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz heranzuziehen; das Forschungsinstitut der Zementindustrie (Buchst. g) ist beschränkt auf Messungen der Anlagen der Zementindustrie und verwandter Stoffe (wie Dolomit und Kalk), die Hauptstelle für Staub- und Silikosebekämpfung (Buchst. o) auf Emissionsmessungen bei Anlagen des Steinkohlenbergbaus mit Ausnahme von Dampfkesseln.

3. In Nr. 1 Buchst. B, Buchst. e) werden die Worte: „Dr.-Ing. F. Meister, Medizinische Akademie in Düsseldorf“ ersetzt durch die Worte: „Energie- und Betriebswirtschaftsstelle des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute, Düsseldorf, Breite Str. 27.“
4. In Nr. 1 Buchst. B wird vor dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Die Energie- und Betriebswirtschaftsstelle des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute ist nur für Geräuschmessungen und beschränkt auf ihre Mitgliedwerke heranzuziehen.“

5. In Nr. 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Bei der Beauftragung des Sachverständigen muß sichergestellt werden, daß dieser nicht in derselben Sache die Interessen des Unternehmers vor den Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertritt; vom Sachverständigen sollte vor der Beauftragung eine diesbezügliche, in der Regel schriftliche, Erklärung gefordert werden.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, Kultusminister und Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter.
— MBL. NW. 1965 S. 387.

71310

Ausnahmen

gemäß § 20 Abs. 2 der Allg. pol. Best. über die Anlegung von Landdampfkesseln und gemäß § 17 Abs. 4 der Allg. pol. Best. über die Anlegung von Schiffskesseln, beide in der Fassung vom 17. Dezember 1942 (RWiMBL. S. 709), durch die Gewerbeaufsichtsämter und durch die Bergbehörden;
hier: Unterrichtung der Zentralbehörde
über erteilte Ausnahmen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 3. 1965 — III A 2 — 8525.2 — (III Nr. 9/65)

Der RdErl. v. 13. 5. 1952 (SMBL. NW. 71310) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.
— MBL. NW. 1965 S. 387.

9300

**Kreuzungen von Starkstromleitungen
mit Eisenbahnstrecken von nichtbundeseigenen
Eisenbahnunternehmen des öffentlichen
Verkehrs**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 3. 1965 — V-D 4 10 — 10/1 — 13/65

Der Verband Deutscher Nichtbundeseigener Eisenbahnen e.V. (VDNE) und die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V. (VDEW) haben „Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) mit Gelände oder Starkstromleitungen der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE)“ (NE-Stromkreuzungsrichtlinien) vereinbart, die am 1. Januar 1960 in Kraft getreten sind. Bei anschließenden Beratungen zwischen den Aufsichtsbehörden und Vertretern der beteiligten Verbände ist für Prüfungen und zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit eine Regelung getroffen worden, die zugleich eine wesentliche Vereinfachung für die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde bringt.

Ich bitte, ab sofort nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Freileitungskreuzungen

Die Berechnungsunterlagen für Freileitungskreuzungen sind nach § 16 Abs. 5 der NE-Stromkreuzungsrichtlinien von einem der von der Deutschen Bundesbahn anerkannten EVU-Sachverständigen zu prüfen und mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Technisch und rechnerisch geprüft.“

Der an der Aufstellung der Unterlagen nicht beteiligte Sachverständige“

(Unterschrift)

2. Kabelkreuzungen

Werden gemäß § 16 Abs. 1 der NE-Stromkreuzungsrichtlinien Baubeschreibungen, Übersichtspläne, Lagepläne und Querschnittsskizzen für Kabelkreuzungen vorgelegt, so müssen sie die Bestätigung des EVU enthalten, daß die Pläne ordnungsgemäß aufgestellt sind. Die Bestätigung ist auf den Unterlagen mit folgendem Wortlaut anzubringen:

„Die Pläne für die Kabelkreuzung sind ordnungsgemäß geprüft.“

(Unterschrift und Stempel des EVU)

3. Beeinflussungsmöglichkeiten

Da die Beeinflussung von Blockanlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch Starkstromleitungen zu einer unmittelbaren Gefährdung des Bahnbetriebes führen kann, müssen die Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) bei Planung und Bau ihrer Leitungen auf vorhandene Blockanlagen Rücksicht nehmen. Der VDNE wird den Mitgliedsverwaltungen, deren Bahnen Blockanlagen haben, empfehlen, den EVU, in deren Versorgungsgebiet sie liegen, die erforderlichen Einzelheiten über die Blockanlagen mitzuteilen. Die EVU haben bei Anfertigung von Plänen für Leitungskreuzungen und auch Parallelführungen die Beeinflussungsmöglichkeiten zu prüfen und bei der Vorlage von Kreuzungsunterlagen eine Erklärung zur Beeinflussungsmöglichkeit abzugeben. Weitere Regelung ggf. nach den Richtlinien der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (vgl. § 15 Buchst. b der NE-Stromkreuzungsrichtlinien).

Das EVU übersendet die Planunterlagen dem Bahnunternehmen. Der Betriebsleiter der Bahn hat zu prüfen, ob die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind und ob darüber hinaus den besonderen eisenbahntechnischen Sicherheitsvorschriften — insbesondere hinsichtlich des freizuhaltenden Lichtraumprofils, der notwendigen Sichtflächen, der Verlegung von Kabeln in ausreichender Tiefe — Rechnung getragen ist; das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

Wenn die Prüfung des Betriebsleiters keine Beanstan-
dungen ergeben hat und Bahnanlagen nicht geändert
werden, kann die Vorlage der Planunterlagen an die Auf-
sichtsbehörde unterbleiben.

Die Planunterlagen sind der Aufsichtsbehörde zur
Überprüfung vorzulegen

a) in allen Zweifelsfällen, in denen der Betriebsleiter
nicht ohne weiteres erkennen kann, ob die geplante
Leitungskreuzung oder Parallelführung nachteilige
Auswirkungen auf die Sicherheit des Bahnbetriebes
haben wird

— in diesem Falle ist die Prüfung durch die Aufsichts-
behörde gebührenpflichtig gemäß § 1 der Gebühren-
ordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisen-
bahnaufsicht (GebO-EbA) v. 28. Dezember 1961 — GV.
NW. 1962 S. 17 i. Verb. mit Ifd. Nr. 13 des Gebühren-
tarifs. Gebührenschuldner ist gemäß § 10 GebO-EbA
das Bahnunternehmen, dem es überlassen bleibt, im
Kreuzungsvertrag mit dem EVU die gezahlte Verwal-
tungsgebühr zurückzufordern —;

b) wenn durch die geplanten Starkstromleitungen Bahn-
anlagen geändert werden und daher ein Planfeststel-
lungsverfahren einzuleiten ist.

Die für die Planfeststellung geltenden gesetzlichen Be-
stimmungen (§§ 13 bis 15 des Landeseisenbahngesetzes
v. 5. Februar 1957 — GV. NW. 1957 S. 11) und die dazu
ergangenen Verfahrensrichtlinien bleiben durch diesen
Erlaß unberührt.

An die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des **öffentlichen**
Verkehrs im Lande Nordrhein-Westfalen.

Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei den
Bundesbahndirektionen Essen, Hannover, Köln,
Münster, Wuppertal.

— MBl. NW. 1965 S. 387.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist verstorben:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. A. Dirschke vom Ver-
waltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1965 S. 388.

Innenminister

Erklärung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu Ausbildungsbehörden für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes

Bek. d. Innenministers v. 23. 3. 1965 — III A 4 — 992 I 65

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen
Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des
Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. 11. 1963 (MBl. NW.
S. 1969 / SBl. NW. 203016) habe ich die Gemeinde Geis-
weid (Landkreis Siegen) sowie die Ämter St. Mauritz

(Landkreis Münster) und Weidenau (Landkreis Siegen) zu
Ausbildungsbehörden für die Laufbahn des gehobenen
bautechnischen Dienstes bestimmt.

— MBl. NW. 1965 S. 388.

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Landespolizeischule für Technik und Verkehr in Essen:
Polizeihauptkommissar J. Schmidt zum Polizeirat.

— MBl. NW. 1965 S. 388.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Zählungen des öffentlichen Personenverkehrs zur Erstellung des Generalverkehrsplans NW

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 22. 3. 1965 — Gen.V 1:05—05

1. Zur Beschaffung der notwendigen Unterlagen für den
Generalverkehrsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
sind im öffentlichen Personenverkehr (Schienen- und
Straßenverkehr) Zählungen unumgänglich. Sie erstrecken
sich auf alle öffentlichen und privaten Verkehrs-
träger, die im Land Nordrhein-Westfalen öffentlichen
Personenverkehr betreiben.

Sofern die Verkehrsträger Verkehrserhebungen durch-
geführt haben, die hinsichtlich der Methode und des
Zähltermins noch für den Generalverkehrsplan ver-
wertbar sind, wird auf Neuerhebungen verzichtet.

2. Ich bitte die Verkehrsteilnehmer und Verkehrsbetriebe
um Verständnis für die mit den Verkehrszählungen
verbundenen Erschwernisse. Diese sind unvermeidlich,
um das Ziel des Generalverkehrsplans, die bessere
Gestaltung der Verkehrsverhältnisse in Nordrhein-
Westfalen, verwirklichen zu können.

3. Allen Dienststellen der Deutschen Bundesbahn, allen
Verkehrsbetrieben, die im Rahmen dieser Verkehrs-
zählungen erfaßt werden, sowie allen Zählern, die sich
um die erfolgreiche Durchführung der Zählungen be-
mühen, spreche ich meinen besonderen Dank aus.

4. Ich bitte alle dafür in Betracht kommenden Dienst-
stellen der Gemeinden, der kreisfreien Städte und der
Landkreise, im Bedarfsfalle durch tätige Mithilfe die
Zählungen zu unterstützen. Sie wird insbesondere dort
erforderlich sein, wo die Bahnhöfe, Haltepunkte oder
Haltestellen nicht bzw. nur mit einem oder zwei Be-
diensteten besetzt sind, wo es an Absperrungsmaterial
fehlt oder wo infolge Fehlens geeigneter Witte-
rungsschutzeinrichtungen bei Schlechtwetter Störungen
des Zählablaufs befürchtet werden müssen u. a. m.

5. Die Zählungen des öffentlichen Personenverkehrs be-
ginnen

am 27. April 1965

mit einer Zählung des gesamten Schienenverkehrs auf
den Strecken der Deutschen Bundesbahn in Nordrhein-
Westfalen und auf den Strecken einiger Nichtbundes-
eigener Eisenbahnen. Die Richtlinien für die am 27. 4.
1965 stattfindende Zählung sind aus der Anlage zu
ersehen.

T.

Anla

Anlage

zur Bek. v. 22. 3. 1965 — Gen.V 1 05—05

**Richtlinien für die Personenverkehrszählung
im Eisenbahnverkehr Nordrhein-Westfalens am 27. 4. 1965**

In die Zählung werden der gesamte Schienen-Personenverkehr der Deutschen Bundesbahn sowie einige Nichtbundeseigene Eisenbahnen einbezogen.

Die Verkehrsteilnehmer erhalten **vor** Antritt der Fahrt an den Bahnhofssperren Fragekarten, die **während** der Fahrt ausgefüllt und **nach** Beendigung der Fahrt an den Ausgangssperren wieder abgegeben werden sollen.

Reisende mit einem Fahrtziel **außerhalb** von Nordrhein-Westfalen werden gebeten, die ausgefüllten Antwortkarten dem Zugbegleitpersonal zu übergeben.

Die **Fragekarte** enthält 10 Fragen, zu deren Beantwortung die **Antwortkarte** verwendet wird.

Um die Bemühungen der Verkehrsteilnehmer auf ein Mindestmaß zu beschränken, erfolgt die Beantwortung der gestellten Fragen vorwiegend durch Ankreuzen.

Die **Fragekarte** bildet zugleich den **Verlosungsschein** für den Fahrgäst. Für die Teilnahme an der Verlosung genügt die Beantwortung der 10 Fragen auf der abzugebenden **Antwortkarte**.

Zu gewinnen sind:

10 Rückfahrkarten 1. Klasse je 750 km (F- oder D-Zug) und je 1 000,— DM bar,

20 Rückfahrkarten 1. Klasse je 500 km (F- oder D-Zug) und je 300,— DM bar,

200 Rückfahrkarten 2. Klasse je 500 km (D-Zug) und je 100,— DM bar.

Die Rückfahrkarten gelten auf allen Strecken der Deutschen Bundesbahn.

— MBl. NW. 1965. S. 388.

Landesrechnungshof**Personalveränderung**

E s i s t e r n a n n t w o r d e n :

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes
Dr. Jost zum Leitenden Ministerialrat.

— MBl. NW. 1965 S. 389.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 13 v. 17. 3. 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
232	1. 3. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Ibbenbüren, Landkreis Tecklenburg 48
77	24. 2. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung 48
822	21. 12. 1864	Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes 48

— MBl. NW. 1965 S. 390.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 6 v. 15. 3. 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Bezirke der Staatshochbauämter	61	Züchtigungsrecht zu. — Die Grenzen dieses Züchtigungsrechts müssen wegen des Alters der Berufsschüler nach Anlaß, Zweck und Maß besonders eng gezogen werden. OLG Düsseldorf vom 9. Dezember 1964 — 2 Ss 610/64 66
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen	61	
Änderung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz	62	2. StGB §§ 249, 250, 47, 49. — Zur Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe beim Raub. OLG Hamm vom 24. November 1964 — 3 Ss 1000/64 68
Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen	62	3. StVO §§ 1, 10. — Will ein Kraftfahrer auf einer belebten städtischen Straße einen vor ihm mit 10 km/h fahrenden Wagen überholen, so muß er damit rechnen, daß vor dem zu überholenden Fahrzeug Fußgänger versuchen, die Straße zu überqueren. OLG Hamm vom 8. Dezember 1964 — 3 Ss 1247/64 69
Personalnachrichten	62	4. StVO §§ 1, 8, 11. — Zur Sorgfaltspflicht des auf der Fahrbahn wendenden Kraftfahrers. OLG Hamm vom 26. November 1964 — 2 Ss 1313/64 69
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB § 1592 II, PStG § 47. — Der Nachweis der Voraussetzungen des § 1592 II BGB kann auch im Berichtigungsverfahren nach § 47 PStG geführt werden. OLG Hamm vom 25. Januar 1965 — 15 W 214/64	63	5. StVO § 6; StVG § 21. — Zu widerhandlungen gegen § 6 StVO (Nichtbefolgen der Vorladung zum Verkehrsunterricht) unterliegen dem Strafschutz des § 21 StVG. OLG Düsseldorf vom 14. Januar 1965 — (1) Ss 729/64 70
2. BGB §§ 1671, 1626, 1629, 1795, 1796. — Die geschiedene Ehefrau, der die elterliche Gewalt gem. § 1671 BGB übertragen worden ist, hat das Recht zur Vertretung des Kindes im Anfechtungsprozeß gegen den geschiedenen Ehemann. OLG Düsseldorf vom 30. Dezember 1964 — 3 W 366/64	65	6. StPO § 172. — Erhebt die StA nur wegen einzelner Akte einer rechtlich einheitlichen Handlung Anklage, so steht dem Verletzten das Klageerzwingungsverfahren hinsichtlich der nicht angeklagten Teilakte offen. OLG Hamm vom 22. Dezember 1964 — 2 Ws 200/64 71
3. ZPO §§ 253, 263, 271, 91. — Hat die klagende Partei ihre noch nicht zugestellte Klage „zurückgenommen“ und sind ihr alsdann gem. § 271 III ZPO die Kosten auferlegt worden, so kann die beklagte Partei die ihr erwachsenen Anwaltskosten erstattet verlangen. OLG Düsseldorf vom 6. Januar 1965 — 10 W 265/64	65	
Strafrecht		
1. StGB §§ 223, 340. — Dem Lehrer an einer Berufsschule in Nordrhein-Westfalen steht gegenüber den Pflichtschülern kraft Gewohnheitsrechts ein		Zu SEG § 3 II und III c. — Der Höchstsatz von 15,— DM nach § 3 II Zu SEG muß Gutachten vorbehalten bleiben, die ungewöhnlich subtile Untersuchungen oder Überlegungen erfordert haben. OLG Hamm vom 12. Oktober 1964 — 14 W 34/64 71

— MBl. NW. 1965 S. 390.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.